

2. I. 1917

205

## Landpostbriefe nach Amerika.

## Beförderung von Briefpost nach Amerika durch deutsche Handelstauchboote.

Wien, 1. Januar.

Man wird künftighin auf ein beliebiges Postamt gehen können und dort in einem Umschlag, der die schlichte Aufschrift „Landpostbrief nach Bremen“ trägt, Briefschaften nach Amerika aufgeben. Diese Briefschaften werden durch die deutschen Handelstauchboote ihrer Bestimmung zugeführt werden. Eine Verordnung der niederösterreichischen Post- und Telegraphendirektion unterrichtet die Öffentlichkeit von allen Einzelheiten der neuen Postbeförderungsart. Es ist schon vor einiger Zeit gemeldet worden, daß die reichsdeutschen und österreichisch-ungarischen Postverwaltungen den Gedanken in die Wirklichkeit umsetzen wollen, die Handelsunterseeboote, welche die englische Blockade so gründlich und ausgiebig durchbrochen haben, dem wichtiger Zweck der Postbeförderung dienstbar zu machen. Die nahezu vollständige Unterbrechung jedes postalischen Verkehrs mit Amerika hat natürlich sich sowohl im privaten wie im geschäftlichen Leben höchst unliebsam gemacht. Briefe, welche die Reise über den Ozean antraten, kamen eigentlich nur dann an den Ort ihrer Bestimmung, wenn auf einem neutralen Schiff ein Postbeutel durch einen glücklichen Zufall dem Späherblick des britischen Kontrollors entging; aber selbst in diesem Falle verzögerte sich die Ankunft von Briefen um einen oder um mehrere Monate. Hier soll nun das Handelsunterseeboot Wandel schaffen. Es soll wieder die Möglichkeit gegeben sein, daß wichtige geschäftliche Transaktionen zwischen hier und drüben erörtert werden, daß Tausende von Menschen, die nahe Angehörige in den Vereinigten Staaten haben und in peinlicher Ungewißheit über deren Befinden und Schicksal sind, ihre Ruhe, ihren Seelenfrieden wiedergewinnen.

Das erste Handelsunterseeboot, das aus Bremen mit wohlgefüllten Postfächern im Hafen von Newport ankommt, macht einen neuen gewaltigen Riß in die englische Blockade, entlarvt diese als papierene Blockade im weitesten Wortsinne. Wie deutsche Geisteskraft und deutscher Erfindungsgeist ihren Stolz darein gesetzt haben, Artikel, deren Einfuhr aus dem Ausland abgeschnitten wurde, durch heimische Produkte zu ersetzen, so wird jetzt die Kühnheit und die Entschlossenheit der Führer und der Besatzungen der deutschen Handelsunterseeboote jenseitigen Schätzungen auszugleichen verstehen, die den Centralmächten aus der geographischen Lage erwachsen und die ihre Feinde mit kalter Rücksichtslosigkeit auszunützen suchten.

Die Verordnung der niederösterreichischen Postdirektion, welche die Beförderung von Briefschaften auf dem Wege der deutschen Handelstauchboote regelt, hat folgenden Wortlaut:

Zur Beförderung mit deutschen Handelstauchbooten können bis auf weiteres verjähungsweise gewöhnliche Briefe ohne Wareninhalt und Postkarten (ohne Antwortkarte) nach den Vereinigten Staaten von Amerika und nach neutralen Ländern im Durchgang durch die Vereinigten Staaten (Mexiko, Mittel- und Südamerika, Westindien, China, Niederländisch-Indien, den Philippinen usw.) bei den L. P. Postämtern unter den nachstehenden Bedingungen aufgegeben werden:

1. Die Briefe und Postkarten unterliegen hinsichtlich der zugelassenen Sprachen und der sonstigen Anforderungen den während des Krieges aus militärischen Rücksichten für gleichartige Sendungen nach dem neutralen Ausland angeordneten Beschränkungen.

2. Das Höchstgewicht der Briefe darf 60 Gramm nicht übersteigen.

3. Die Sendungen (Briefe und Postkarten) müssen frankiert und auf der Vorderseite mit „Landpostbrief“ bezeichnet sein.

4. Für die Briefe und Postkarten gelten die Bestimmungen des Weltpostvereins.

5. Der Absender hat die Landpostsendung in einem offenen Briefumschlag zu legen und diesen mit der Aufschrift

„Landpostbrief nach Bremen“

zu versehen. Dabei können mehrere Briefe oder Postkarten